

2948 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Bundesrates**B e r i c h t**
des Rechtsausschusses

über den Beschluß des Nationalrates vom 23. Jänner 1985 betreffend einen Vertrag zwischen der Republik Österreich und der Französischen Republik zu dem Europäischen Übereinkommen über die Rechtshilfe in Strafsachen vom 20. April 1959 samt Anhang

Die Intensität des Rechtshilfeverkehrs in Strafsachen mit Frankreich hat das Bedürfnis ergeben, auch mit diesem Staat einen Zusatzvertrag zum Europäischen Übereinkommen über die Rechtshilfe in Strafsachen, BGBl. Nr. 41/1969, zu schließen.

Der vorliegende Zusatzvertrag sieht die Rechtshilfe auch wegen der strafbaren Handlungen vor, die in einem der beiden Vertragsstaaten durch das Gericht und im anderen durch Verwaltungsbehörden zu ahnden sind, sofern sie im Anhang zu diesem Vertrag angeführt sind. Der Vertrag sieht für die Rechtshilfe in Strafsachen einen gegenüber dem Übereinkommen vereinfachten Geschäftsweg vor.

Wie die entsprechenden Zusatzverträge mit der Bundesrepublik Deutschland und mit Italien sieht auch der vorliegende Vertrag die Möglichkeit der Rechtshilfe für bestimmte Verfahren wegen fiskalischer strafbarer Handlungen vor.

Dem Nationalrat erschien bei der Genehmigung des Abschlusses des vorliegenden Staatsvertrages die Erlassung von besonderen Gesetzen im Sinne des Art. 50 Abs. 2 B-VG zur Überführung des Vertragsinhaltes in die innerstaatliche Rechtsordnung nicht erforderlich.

Der Rechtsausschuß hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 29. Jänner 1985 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Rechtsausschuß somit den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Beschluß des Nationalrates vom 23. Jänner 1985 betreffend einen Vertrag zwischen der Republik Österreich und der Französischen Republik zu dem Europäischen Übereinkommen über die Rechtshilfe in Strafsachen vom 20. April 1959 samt Anhang wird kein Einspruch erhoben.

Wien, 1985 01 29

Theodora K o n e c n y
Berichterstatte r

Dr. S t r i m i t z e r
Obmannstellvertreter